

---

## Informationen über Pflegegrade und Pflegekassen (ab 01.01.2017)

### 1. Pflegegrade

Entscheidend für die Einstufung in einen Pflegegrad sind der Grad der Selbstständigkeit, die Fähigkeiten des jeweiligen Pflegebedürftigen sowie die benötigte personelle Unterstützung. Damit richtet sich der Blick stärker auf die Potenziale des Menschen als auf seine Defizite.

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2 und 3: Kognition und Kommunikation, Psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Krankheits- und Therapiebedingte Anforderungen
- Modul 6: Alltagsleben und soziale Kontakte

Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) werden die o.g. Module berücksichtigt.

### 2. Bezuschussung durch Pflegekassen ...

#### 2.1. ... in der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege

Die Pflegekasse zahlt auf Antrag bei Bewohnern mit mindestens Pflegegrad 2 die täglichen Pflegekosten bis zu längstens 28 Tage (Unterteilung möglich) und bis zu höchstens 1.612,00 € im Jahr direkt an das Pflegeheim.

Die Verlängerung der Kurzzeitpflege bei Kürzung der Verhinderungspflege ist möglich. Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn der zu Pflegenden durch eine private Pflegeperson (Angehörige, Freunde) mindestens 6 Monate zuvor betreut wurde.

Sollte Sozialhilfe erforderlich sein, denken Sie bitte auch hier an den Antrag und daran, dass es während der Kurzzeitpflege keinen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialamt gibt.

**Rückwirkende Anträge sind nicht möglich.**

#### 2.2. ... in der vollstationären Pflege

Im Gegensatz zur o.a. Kurzzeitpflege zahlen hier die Pflegekassen bei den Pflegegraden 2 bis 5 folgende pauschalen Monatsbeträge an das Pflegeheim:

- |                |           |                                      |
|----------------|-----------|--------------------------------------|
| • Pflegegrad 1 | pro Monat | 125,00 € (Anspruch des Versicherten) |
| • Pflegegrad 2 | pro Monat | 770,00 €                             |
| • Pflegegrad 3 | pro Monat | 1.262,00 €                           |
| • Pflegegrad 4 | pro Monat | 1.775,00 €                           |
| • Pflegegrad 5 | pro Monat | 2.005,00 €                           |

### **Auch hier sind rückwirkende Anträge nicht möglich**

Für andere Bezuschussungen, wie z.B. durch Beihilfeorganisationen und/oder Sozialhilfe denken Sie bitte an Ihren rechtzeitigen Antrag, da nur Sie diesen stellen können und auch hier keine rückwirkenden Anträge möglich sind.